

**Gemeindeverband
der Musikschule Luzerner Hinterland**

Fischbach
Gettnau
Grossdietwil
Luthern
Ufhusen
Zell

Statuten

24. April 2014

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Verbandsgemeinden und Sitz

- 1 Der Gemeindeverband mit dem Namen „Musikschule Luzerner Hinterland“ (nachfolgend Verband genannt) ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 48ff Gemeindegesetz des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004.
- 2 Der Gemeindeverband besteht aus den Verbandsgemeinden Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Luthern, Ufhusen und Zell.
- 3 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort des jeweiligen Geschäftssitzes.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verband übernimmt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Führung der „Musikschule Luzerner Hinterland“. Er stellt dafür das inhaltliche Angebot und die organisatorischen Rahmenbedingungen bereit.
- 2 Die Musikschule Luzerner Hinterland vermittelt in enger Zusammenarbeit mit der Volksschule eine vertiefte musikalische Ausbildung von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen in den Verbandsgemeinden. Sie trägt damit zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei.

Art. 3 Vorgaben des Kantons

Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien des Kantons oder des Verbands Luzerner Gemeinden gelten auch für den Verband.

B. Leistungen des Verbandes

Art. 4 Umfang und Inhalt der Leistungen

- 1 Der Verband bietet musikalischen Einzel-, Gruppen und Ensembleunterricht an.
- 2 Der Verband fördert den musikalischen Nachwuchs für die verschiedenen Formen des Laienmusizierens.
- 3 Der Verband eröffnet begabten Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten, sich musikalisch weiter zu entwickeln.
- 4 Der Verband bietet auch Musikunterricht für Erwachsene an.
- 5 Der Verband kann im Bereich der musikalischen Ausbildung Aufgaben von Dritten (z.B. Vereinen; Volksschule) übernehmen.
- 6 Umfang und Inhalt des Angebots richten sich vor allem nach den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler aus den Verbandsgemeinden.

Art. 5 Organisatorische Leistungen

Um die Aufgaben erfüllen zu können, erbringt der Verband folgende organisatorische Leistungen:

- a. Rekrutierung, Einstellung und Führung des Personals
- b. Bereitstellung der nicht-portablen Instrumente (z.B. Tasten- und Schlaginstrumente) und der Räumlichkeiten für die Durchführung des Unterrichts
- c. Organisation des Unterrichts
- d. Administrative Aufgaben (Zeitpläne; Rechnungsführung usw.)

C. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. die Präsidentin bzw. der Präsident
- c. die Verbandsleitung
- d. die Kontrollstelle

Art. 7 Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste politische und strategische Organ des Gemeindeverbands. Sie trägt die Gesamtverantwortung. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- 2 Die Delegiertenversammlung übt die politische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verbandsleitung aus.
- 3 Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Delegierten oder einem Delegierten der Verbandsgemeinden.
- 4 Die Delegierten werden von der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt. Die Gemeinden geben ihnen die strategischen Ziele vor, die sie im Gemeindeverband zu verfolgen haben. Die Delegierten haben die Gemeinden periodisch und bei ausserordentlichen Ereignissen zu informieren. Vor wichtigen Beschlüssen müssen die Delegierten die Instruktionen der Gemeinden einholen. Als wichtige Beschlüsse gelten folgende Aufgaben in Abs. 7: a, b, e, h, k.
- 5 Jede/ r Delegierte hat ungeachtet der Einwohnerzahl der jeweiligen Verbandsgemeinde zwei Stimmen. Die Delegierten aus Gemeinden, deren Einwohnerzahl 1'000 übersteigt, erhalten für jedes angebrochene Tausend an Einwohnern eine zusätzliche Stimme. Massgebend ist die Wohnbevölkerung am Ende des Jahres vor Beginn einer neuen Legislaturperiode.
- 6 Fällt eine Abstimmung mit offenem Handmehr nicht einstimmig aus, muss die Abstimmung mit Stimmzettel und dem Vermerk der Stimmkraft schriftlich durchgeführt werden. Kommt es auch bei einer schriftlichen Abstimmung zu Stimmgleichheit, geht das Geschäft zurück an den Antragsteller.

- 7 Die Delegiertenversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a. Sie beschliesst über die Statuten.
 - b. Sie beschliesst über die Neuaufnahme von Mitgliedern.
 - c. Sie erlässt ein Leitbild.
 - d. Sie genehmigt die Anstellungs- und Besoldungsverordnung und allfällige weitere Erlasse.
 - e. Sie erlässt das Schulreglement.
 - f. Sie wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vize-Präsidentin bzw. den Vize-Präsidenten und die Verbandsleitung.
 - g. Sie bestimmt die Kontrollstelle.
 - h. Sie verabschiedet den vierjährigen Leistungsauftrag.
 - i. Sie überwacht den Leistungsauftrag in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht.
 - j. Sie nimmt vom Finanz- und Aufgabenplan Kenntnis.
 - k. Sie verabschiedet den jährlichen Voranschlag.
 - l. Sie genehmigt die Schulgelder.
 - m. Sie genehmigt den Gesamtbetrag, den die Mitglieder durch Beiträge zu decken haben.
 - n. Sie genehmigt die Jahresrechnung.
 - o. Sie genehmigt die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite.
 - p. Sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und vom Bericht der Kontrollstelle.
 - q. Sie ist verantwortlich für die Bereitstellung der Unterrichtsräume.
 - r. Sie wählt den Beirat. Der Beirat hat eine beratende Funktion für die Verbandsleitung.
- 8 Die Delegiertenversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes. Sie findet mindestens zwei Mal pro Jahr statt. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
- 9 Die Delegiertenversammlung wird auf der Homepage der Musikschule und der Verbandsgemeinden sowie in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.
- 10 Die Delegierten können bis 15 Tage vor der Versammlung Anträge einreichen.
- 11 Jede Verbandsgemeinde hat das Recht, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zu beantragen.
- 12 Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten (bei Verhinderung durch das Vize-Präsidium) geleitet.
- 13 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden anwesend oder vertreten ist. Massgebend ist die Stimmenzahl.
- 14 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr aufgrund der Stimmkraft der anwesenden und vertretenen Delegierten.
- 15 Es wird innert zehn Tagen ein Protokoll der Delegiertenversammlung erstellt. Dieses wird vom Präsidium und von der Protokollführung unterzeichnet und den Delegierten zugestellt. Die Genehmigung und Anfechtung richtet sich nach Art. 114 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes.

Art. 8 Präsidium der Delegiertenversammlung

- 1 Der Präsident bzw. die Präsidentin trägt die Verantwortung für die operative Führung des Verbands.
- 2 Der Präsident bzw. die Präsidentin ist nicht Delegierte/r einer Verbandsgemeinde.
- 3 Er oder sie bereitet die Delegiertenversammlung vor und stellt die Umsetzung der Beschlüsse durch die Verbandsleitung sicher.

- 4 Ein Mitglied der Delegiertenversammlung übernimmt das Vize-Präsidium. Dieses übernimmt die Aufgaben des Präsidiums bei dessen Verhinderung.

Art. 9 Verbandsleitung

- 1 Die Verbandsleitung besteht aus dem Leiter oder der Leiterin der Musikschule.
- 2 Die Verbandsleitung übernimmt alle Aufgaben, die ihr im Rahmen des Leistungsauftrags von der Delegiertenversammlung übertragen werden.
- 3 Die Verbandsleitung ist verantwortlich für die fachliche und administrative Führung der Musikschule, die Umsetzung des Leistungsauftrags und die Rechnungsführung gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes.
- 4 Die Verbandsleitung stellt das für den Musikunterricht notwendige Personal ein und führt die Lehrpersonen und das Sekretariat.
- 5 Die Verbandsleitung nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 10 Kontrollstelle

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt gemäss Art. 23 des kantonalen Gemeindegesetzes ein Rechnungsprüfungsorgan.
- 2 Als Kontrollstelle kann eine externe Revisionsstelle oder das Rechnungsprüfungsorgan einer Verbandsgemeinde bestimmt werden.
- 3 Die Kontrollstelle prüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie prüft namentlich die richtige Mittelverwendung, die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung, die Übereinstimmung der Rechnungsablage mit den Belegen sowie das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze. Sie erstattet der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und gibt ihre Empfehlungen über die Genehmigung ab.

D. Führungsinstrumente

Art. 11 Leistungsauftrag

- 1 Die Delegiertenversammlung führt den Verband auf der Grundlage eines für jeweils vier Jahre gültigen Leistungsauftrags.
- 2 Der Leistungsauftrag enthält folgende Elemente:
 - a. Mittelfristige Ziele der Musikschule
 - b. Beschreibung der Leistungen der Musikschule, insbesondere des Angebots (Fächer; Instrumente; Unterrichtsformen)
 - c. Vierjähriges Rahmenbudget
 - d. Jährlicher Voranschlag
 - e. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Verbandsleitung
 - f. Vorgaben zur Berichterstattung und Kommunikation
- 3 Die Delegiertenversammlung überprüft vor Ablauf der Vierjahres-Periode eines Leistungsauftrags die Zielerreichung und formuliert den neuen Leistungsauftrag.

Art. 12 Schulreglement

- 1 Für die Führung der Musikschule erlässt die Delegiertenversammlung ein Schulreglement.
- 2 Das Schulreglement enthält insbesondere die folgenden Bestimmungen:
 - a. Aufnahme und Austritt von Schülerinnen und Schülern
 - b. Organisation des Unterrichts (Unterrichtszeiten; Anmeldeverfahren; Klassengrößen; Absenzen; Sanktionen; Unterrichtslokalitäten; Umgang mit Beschwerden; Anlässe; Unterrichtsmaterial)
 - c. Höhe des Schulgelds
 - d. Organisation der Musikschule
 - e. Zusammensetzung und Auftrag des Beirats, der die Verbandsleitung beratend unterstützt

E. Finanzierung, Finanzhaushalt, Kostenverteiler

Art. 13 Finanzierung

- 1 Der Aufwand der Musikschule wird wie folgt finanziert:
 - a. Schulgelder
 - b. Beiträge des Kantons
 - c. Beiträge der Verbandsgemeinden
 - d. Weitere Zuwendungen
- 2 Der Verband hat seine Mittel effizient einzusetzen.

Art. 14 Schulgelder

- 1 Das Schulgeld wird jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt.
- 2 Im Leistungsauftrag wird geregelt, wie hoch der Deckungsbeitrag sein soll für die Kosten der Leistungen, die zugunsten von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen aus den Verbandsgemeinden entstehen.
- 3 Das Schulgeld von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen aus Nicht-Verbandsgemeinden muss die Vollkosten decken.
- 4 Das Schulgeld von Erwachsenen aus den Verbandsgemeinden muss die Vollkosten decken. Erwachsene aus Nicht-Verbandsgemeinden haben einen Zuschlag zu entrichten.

Art. 15 Beiträge der Verbandsgemeinden

- 1 Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die Aufwendungen des Verbandes zu tragen, soweit diese nicht durch das Schulgeld und die Beiträge des Kantons gedeckt sind.
- 2 Die Beiträge der Verbandsgemeinden richten sich nach den bezogenen Unterrichtsstunden.
- 3 Grundlage für die Beiträge der Verbandsgemeinden bilden die effektiven SchülerInnenzahlen. Als Stichtatum gilt der 15. September des Schuljahres.

Art. 16 Finanzhaushalt

- 1 Der Verband führt den Finanzhaushalt gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Finanzhaushalt (Art. 69 – 98) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells dargestellt.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4 Es bestehen folgende Kreditarten:
 - a) Voranschlagskredite
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags. Sie sind für die Verbandsleitung verbindlich.
 - b) Nachtragskredite
Für frei bestimmbar nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbar und nicht voraussehbar Ausgaben kann die Verbandsleitung im Einzelfall je für einen Betrag von bis zu einem Prozent der budgetierten Gesamtsumme der Beiträge des Kantons und der Gemeinden beschliessen. Im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr drei Prozent dieser Beiträge nicht übersteigen. Die anderen Nachtragskredite werden durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
 - c) Sonderkredite
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite durch Beschluss der Delegiertenversammlung erteilt. Sie sind erforderlich für einen frei bestimmbar Aufwand und eine frei bestimmbar Ausgabe, die den Ertrag von drei Prozent der Beiträge des Kantons und der Gemeinden übersteigen.
 - d) Zusatzkredite
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10 Prozent über dem bewilligten Sonderkredit liegt.

F. Weitere Bestimmungen

Art. 17 Amtsdauer

- 1 Die ordentliche Amtsdauer der Delegierten, des Präsidiums und der Kontrollstelle dauert vier Jahre.
- 2 Sie beginnt und endet mit der ersten Delegiertenversammlung nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen.

Art. 18 Austritt von Mitgliedern

- 1 Ein Austritt von Verbandsmitgliedern ist jeweils nur auf Ende einer vierjährigen Periode möglich.
- 2 Die Kündigung muss ein Jahr im Voraus per 30. Juni erfolgen. Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Kündigung ist der 30. Juni 2016.
- 3 Beim Austritt aus dem Verband besteht kein Anrecht auf Auszahlung eines Anteils am Verbandsvermögen.

Art. 19 Auflösung des Verbands

- 1 Die Auflösung des Verbands erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Es sind zwei Drittel der Delegiertenstimmen notwendig.
- 2 Die Delegiertenversammlung ist für die Liquidation verantwortlich. Sie kann diese einem Sachverwalter übertragen.
- 3 Das Vermögen des Verbandes wird nach erfolgter Tilgung aller Schulden an die Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Anzahl Schüler/innen des vorangegangenen Schuljahrs verteilt.
- 4 Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Anzahl Schüler/innen des vergangenen Schuljahrs.

Art. 20 Anwendbares Recht

- 1 Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsmitgliedern oder unter den Verbandsmitgliedern entscheidet das Kantonsgericht des Kantons Luzern, 4. Abteilung.
- 2 Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und Dritten richten sich nach dem anwendbaren kantonalen Recht oder Bundesrecht.

G. Schlussbestimmungen

Art. 21 Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss Art. 99 ff. des Gemeindegesetzes.

Art. 22 Inkrafttreten

Die Statuten treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen:

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom

Präsident/in

Protokollführer/in